

## Rechtsinformation Vergaberecht

Stand: September 2020

### Die Vergabestatistik wird eingeführt

Ab dem 01. Oktober 2020 verpflichtet die [Vergabestatistikverordnung](#) (VergStatVO) öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), bestimmte Daten aus Auftragsvergaben an das Statistische Bundesamt zu melden. Zu den öffentlichen Auftraggebern können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 99 Nr. 2a und 4 GWB auch Träger aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege gehören.

#### Meldepflichten bei überwiegend öffentlicher Förderung

Nach § 99 Nr. 2a GWB sind juristische Personen des privaten Rechts öffentliche Auftraggeber, wenn sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und überwiegend von staatlichen Stellen finanziert werden. Eine solche überwiegende Finanzierung ist gegeben, wenn der Träger mehr als 50 % seiner Einnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüssen erhält. Hierzu gehören nach der Rechtsprechung des EuGH Mittel aus öffentlicher Förderung. Nicht hierunter fallen demgegenüber Mittel für die Leistungserbringung in sozialrechtlichen Dreiecksverhältnissen. Ob diese Grenze überschritten ist, muss jeder Träger für sich feststellen. Da die Finanzierung – etwa aus Projektfinanzierungen - schwanken kann, sollte die Feststellung in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Nach § 99 Nr. 4 GBW sind juristische Personen des privaten Rechts öffentliche Auftraggeber auch dann, wenn sie für Tiefbauarbeiten, für die Einrichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen von staatlichen Stellen Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 % subventioniert werden.

Danach kann sich aus einem überwiegend öffentlich finanzierten Bauvorhaben die Konsequenz ergeben, dass ein Träger zum öffentlichen Auftraggeber wird.

In der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber besteht die Pflicht, binnen 6 Monate nach Zuschlagserteilung die jeweilige Auftragsvergabe an das Statistische Bundesamt zu melden, wenn der Auftragswert 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, die Vergabe den jeweiligen Bundes- oder Landesvergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt und der Auftrag im Übrigen unter die §§ 97 GWB fällt. Unterschwellenaufträge werden durch § 2 Absatz 2 VergStatVO ausdrücklich in die Meldepflicht aufgenommen.

Mit der Durchführung der Vergabestatistik wurde das [Statistische Bundesamt](#) vom [BMWj](#) beauftragt. Das Meldeverfahren wird online durchgeführt ([idev](#)).

## **Schritte der Umsetzung**

Um die Meldungen online durchführen zu können, ist beim Träger eine sog. Berichtsstelle im Sinne des § 1 VergStatVO einzurichten, die den Zugang zum Online-Meldeformular bekommt. Mit den Aufgaben dieser Stelle kann sowohl intern Personal des Trägers betraut werden als auch ein externer Dienstleister. Die Berichtsstelle muss sich beim Statistischen Bundesamt registrieren.

Es besteht die Auswahl zwischen verschiedenen Meldewegen; welcher Weg gewählt wird, ist jeweils abhängig von der vorhandenen IT-Ausstattung und dem Vergabemanagement. Neben [dem IDEV-Formular](#) gibt es die automatisierte Datenübermittlung über [eSTATISTIK.CORE](#) sowie [.CORE Web](#).

Weitere Informationen zur Vergabestatistik finden Sie auf dem Erhebungsportal unter:

[www.vergabestatistik.org/information](http://www.vergabestatistik.org/information)

Diese Rechtsinformation soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.